

Technische Daten und Richtlinien SMKV

Gültig ab 1. Januar 2009

Der Verband

Der Schweizer Modellkanonen-Verband, nachstehend als SMKV bezeichnet, bezweckt das breite Interesse an historischer Artillerie und das sportliche Schiessen mit Modellgeschützen nach historischem Vorbild zu fördern. Diese Bemühungen stimmen sinngemäss überein mit den Zielen und Sicherheitsbestimmungen des Verband Schweizer Vorderladerschützen (VSV) und im weiteren Sinne des internationalen MLAIC (Muzzle Loaders Associations International Committee). Alle Wettkämpfe und die gesamte Tätigkeit des SMKV unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der Lokalität und den Richtlinien des SMKV.

Zielsetzung:

- Pflege und Förderung der historischen Schiessfertigkeit mit Berücksichtigung auch von modernen Sicherheitsbestimmungen.
- Förderung der historischen / technischen Kenntnisse und der handwerklichen Praxis im gesamten Bereich historischer Artillerie.
- Pflege des kameradschaftlichen Wettbewerbes und gegenseitiger Unterstützung bei allen Vereinstätigkeiten.
- Die Vergrösserung der Mitgliederzahlen und Zusammenarbeit mit andern Modellkanonen Vereinigungen im In- und Ausland.

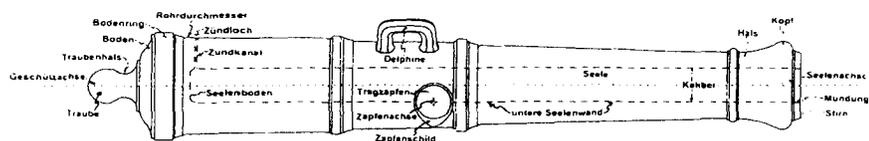
Mitgliedschaft:

- Der SMKV umfasst an der Generalversammlung gewählte, beitragspflichtige passive und aktive Mitglieder.
- Die Generalversammlung kann auf Antrag beitragsfreie Ehrenmitglieder ernennen, auf Grund besonderer Verdienste für die Ziele und Interessen des SMKV.
- Für die Mitgliedschaft des SMKV sind Nationalität, Wohnort, Geschlecht und Religion bedeutungslos.
- Mitglieder die ihren Beitrag bis vor der nächsten Generalversammlung schuldig geblieben sind, erhalten keine Einladung zur Generalversammlung oder zu weiteren Wettkämpfen und verlieren ihre Mitgliedschaft des SMK.

Die Geschütze

Als historische Artillerie werden alle Geschütze mit dazugehöriger Ausrüstung bezeichnet die vor etwa dem Jahre 1870 verwendet wurden.

- 1.1 Als Modell-Geschütze werden Rohre mit einem Kaliber (Seelen-Durchmesser) von weniger als 32 mm bezeichnet.
- 1.2 Alle Modellgeschütze gemäss Richtlinien SMKV sind ausnahmslos einschüssige Rohre mit Glattrohr-Lauf.
- 1.3 Als Treibmittel ist nur kommerziell hergestelltes Schwarzpulver erlaubt. Als Geschosse dürfen nur runde Bleikugeln verwendet werden.
- 1.4 Gemäss ihrer historischen Vorbildtreue sind alle Rohre in einer von drei Klassen eingeteilt: "Königsklasse", "Freie Kanonen" und "Feuerrohre".
- 1.5 Alle Modellgeschütze müssen auf einer passenden Lafette nach historischem Vorbild fixiert sein um ein Laden, Schiessen und Geschützverhalten nach historischer Praxis zu ermöglichen.



Allgemeine technische Spezifikationen:

Die technischen Grundspezifikationen gelten für alle Klassen und alle Geschütztypen.

- 2.1 **Beschuss:** Es wird vom SMKV dringend empfohlen alle Geschützmodelle im Ausland amtlich beschossen zu lassen. Der amtliche Beschuss ist nicht obligatorisch.
- 2.2 **Kaliber:** Zur Verhütung von Zielschäden und Lärmbelastung wird vom SMKV ein Kaliber zwischen 8 mm und 22 mm für alle Geschützmodelle empfohlen. Für grössere Kaliber als 22 mm gelten bei allen Klassen die Bestimmungen des Wettkampfortes und des Veranstalters.
- 2.3 **Geschützlänge:** Die Seele der Kanonen in Klasse 1 & 2 und alle Einsatzläufe dürfen 35 Kaliberlängen nicht überschreiten.
- 2.4 **Einsatzläufe,** für Rohre mit grösserem Kaliber sind in allen drei Klassen erlaubt.
- 2.5 **Rohrdurchmesser:** Der Rohrdurchmesser bei Zündloch muss einschliesslich Einsatzlauf ein absolutes Minimum von 3.0 Kalibern betragen.
- 2.6 **Geschützmaterial:** Die Wahl des Geschützmaterials für alle Teile ist frei. Ein Durchbohren der Seelenwand mit Ausnahme des Zündloches und Putzschaube ist strikte verboten.
- 2.7 **Zündloch:** Der Durchmesser des Zündloches darf an seiner engsten Stelle 2 mm nicht überschreiten.
- 2.8 **Gewicht:** Das Modellgeschütz soll ein Gewicht von 50-60 kg nicht überschreiten.
- 2.9 **Die 'Putzschaube':** Die sichere Konstruktion der Schraube mit der sich der Bodes eines Vorderlader-Geschützes abschrauben lässt, bleibt dem Kanonier überlassen. Sie ist in allen Klassen erlaubt, soweit sie zur Reinigung der Seele und zur Behebung von Ladestörungen dient.
- 2.10 Die Zuordnung der Modellgeschütze in die Geschützklassen wird gemäss Richtlinien des SMKV durch die technische Kommission vorgenommen.

- 18.3 Bei einer teilweisen permanenten Behinderung kann in allen Klassen das Laden eines Vorderlader-Geschützes durch die offene Putzschaube erfolgen. Diese Ausnahme muss auf dem Kanonen-Zertifikat vermerkt sein und der Kanonier ist langfristig ersucht, eine historische Hinterlader-Kanone gemäss Klasse 1 zu erwerben.
- 18.4 Der verantwortliche Stückmeister kann auf Verlangen und bei offensichtlicher Notwendigkeit, eine angemessene Hilfeleistung durch einen zweiten Kanonier erlauben.

Schlussbemerkungen

- 19.1 Mit dem Kommando 'Feuer frei' bis zu 'Ende Feuer' ist der verantwortliche Stückmeister allein zuständig für Ordnung, Sicherheitsbestimmungen, Disqualifikation und Feuersdisziplin in der 'Batterie'.
- 19.2 Für die Waffenkontrolle, technischer Zustand von Geschützen und Ladegeräte gemäss Richtlinien, ist für die Zeit zwischen den Generalversammlungen die technische Kommission im Auftrag des Vorstandes allein zuständig.
- 19.3 Eine Geschützklasse ist erst mit mindestens vier teilnehmenden Kanonieren als separate Klasse Auszeichnungsberechtigt.
- 19.4 In allen andern Bereichen ist im Zweifelsfall zwischen den General-Versammlungen die Entscheidung des Verbands-Präsidenten endgültig.
- 19.5 Die Grenzen eines gesunden Wettbewerbs sind erreicht, wenn sie gemeinsame Ziele neutralisieren oder verunmöglichen. Der Versuch diese Richtlinien durch Spitzfindigkeiten und persönliche Neuinterpretationen zu unterlaufen ist unsportlich, es beeinträchtigt die Einheit des Verbandes, die Harmonie der Vereinstätigkeit und kann mit Disqualifizierung enden.
- 19.6 Probleme die sich im Laufe des Jahres ergeben, sind an der nächsten GV zu präsentieren und zu erledigen.

- 15.7 Feuerdisziplin und Problemlösungen während des Feuers sind die Aufgaben des verantwortlichen Stückmeisters, seine Entscheidung ist endgültig.
- 15.8 Vorbereitete Ladungen und Zwischenmass in einzeln verschlossenen Behältnissen sind jederzeit obligatorisch.
- 15.9 Die max. Schussladung darf 33% des Geschossgewichtes oder die zulässige Höchstladung gemäss Beschuss-Amt nicht überschreiten.
- 15.10 Die Verwendung von 'fixierter Munition' (Ladung und Geschoss, Patronen, etc.), ist verboten. Historische Hinterlader der Klasse 1 können zwar mit Kartuschen, müssen aber mit separatem Geschoss geladen werden.
- 15.11 Geschoss und Schusspflaster sind so zu dimensionieren das ein leichtes hineinstossen mit dem Daumen von der Seite her möglich ist. Das Hineinhämmern von Ladung oder Geschoss ist historisch falsch und ein beträchtliches Sicherheitsrisiko.

Zünden der Geschütze

- 16.1 Die Zündung der Treibladung erfolgt nur über das Zündloch und nach eigener Wahl mittels Zündpulver, Röhrchen, Bränderchen oder Perkussionskapsel bei allen Geschützen.
- 16.2 Zündpulverflaschen mit mehr als 16 Gramm Pulver Inhalt sind zu vermeiden
- 16.3 Die Position des Kanoniers im Moment der Schusslösung befindet sich in einem 45° Grad Winkel seitlich hinter dem Zündloch. Das Geschütz darf nur stehend gezündet werden.
- 16.4 Nach zweimaligem Zündversagen und bei jedem andern Problem mit dem geladenen Geschütz, ist die Seele durch das Zündloch mit Wasser zu fluten mit 2 Minuten Wartezeit, bevor weitere Massnahmen ergriffen werden dürfen.

Der Kanonier

- 17.1 Jeder Kanonier ist für sein Geschütz und die von ihm abgegebenen Schüsse selber verantwortlich.
- 17.2 Das Geschütz muss vom Kanonier eigenhändig und alleine bedient werden können.
- 17.3 Das Rauchen bei den Geschützstellungen und Munitionskisten in Linie 1 & 2 ist strikte verboten, offenes Feuer ist auf ein Minimum zu beschränken und glimmende Luntens sind kontrolliert ausser Reichweite von Ladungen und Schwarzpulver zu halten.
- 17.4 Die Handhabung von lossem Schwarzpulver und Behältnisse mit über 100 Gramm Inhalt, sind innerhalb des Schützenhauses strikte verboten.
- 17.5 Der Kanonier muss mit 'Feuer frei' einen Gehörschutz und Brille oder Schutzbrille tragen. Zuschauer zumindest einen Gehörschutz.
- 17.6 Dem Kanonier wird empfohlen keine synthetische Kleidung zu tragen um das Risiko statischer Aufladung und möglicher Funkenbildung zu vermeiden.

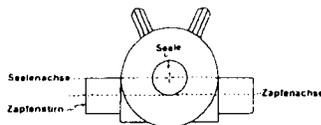
Ausnahmebestimmungen

- 18.1 Minderjährige Teilnehmer und Gäste ohne eigene Kanone dürfen nur unter direkter Aufsicht eines ausgewiesenen Stückmeisters an Geschützen hantieren oder an Wettkämpfen teilnehmen.
- 18.2 Körperbehinderte Kanoniere können die Mithilfe eines kompetenten Kanoniers für den Stellungsbezug, als Ladenummer und zum Zünden des Geschützes in Anspruch nehmen.

- 2.11 Die Geschützmodelle aller Klassen werden nach Überprüfung durch die technische Kommission mit einem Klassen-Zertifikat ausgestattet welches das Geschütz zu allen Wettkämpfen und Waffenkontrollen begleitet.
- 2.12 Geschütze welche die Anforderungen von § 2.3 bis 2.7 nicht erfüllen, sind zu disqualifizieren.

Geschütz-Klassen

- 3.0 **Klasse 1, (Königsklasse):**
Ein in allen Details massstabgetreues Modell eines Original Geschützes.
- 3.1 Das Kaliber und die massstabgetreue Länge des Modells ist so zu wählen das der Rohr- Durchmesser beim Zündloch maximal 4.6 Kaliber betragen wird.
- 3.2 Eine Konstruktion mit 'unsichtbarer' Putzschraube ist zulässig, doch sie darf geschlossen nicht die äussere Form des Geschützes verändern oder bemerkbar sein.
- 3.3 **Andere Geschütztypen:** Modelle von Langedeschützen mit Kammer und/oder nicht konischen Form, z. B. das 'Einhorn', Carronaden, Bombarden, historische Hinterlader, lange und kurze Haubitzen oder Mörser, sind nur als massstabgetreue Nachbildungen in der Klasse 1 zulässig. Sie unterliegen sinngemäss den gleichen technischen Spezifikationen wie Klasse 1.
- 3.4 **Der Vorbildausweis** von Klasse 1 erfordert eine datierte Erfassungsskizze mit allen Dimensionen und Fotos sowie der Standort des Originalgeschützes zur Zeit der Erfassung.
- 3.5 Ein alternativer Nachweis sind zeitgenössische, amtlich datierte Konstruktionspläne mit allen Dimensionen oder Proportionen und ein historischer, allgemeiner Verwendungs-Nachweis mit Quellen-Nachweis.
- 3.6 Der Vorbildnachweis geht zu Lasten des Kanoniers und muss bei der Ausfertigung des Klassen-Zertifikats vorliegen.
- 3.7 **Prämierung:** Die technische Kommission kann jährlich Rohre der Klasse 1 zur Prämierung durch die Generalversammlung vorschlagen. Berücksichtigung findet dabei die einhergehende historische Schiesskunst, die Qualität der Arbeit, das Gesamtbild und in Ausnahmefällen die belegten geschichtlichen Daten die über das Original in Erfahrung gebracht wurden.
- 3.8 Geschützmodelle mit ungenügendem Vorbildnachweis oder fehlenden Details gemäss Originalgeschütz, werden automatisch als Klasse 2 zertifiziert.
- 4.0 **Klasse 2, (Freie Kanonen):**
Die Proportionen und Merkmale der Kanonen dieser Klasse entsprechen den ungefähren technischen Spezifikationen eines historischen Vorbildes doch es fehlt der ausreichende Vorbildnachweis eines spezifischen Originals. Dieses Vorbild bezieht sich ausschliesslich auf 'normale', konische Vorderlader Kanonen ohne Kammern oder von besonderer Konstruktion.
- 4.1 **Rohrdurchmesser:** Der Rohrdurchmesser beim Zündloch darf aus Gründen der historischen Vorbildtreue 5.4 Kaliber nicht überschreiten.
- 4.2 **Mündungshals:** Der geringste Durchmesser des Rohres am Mündungshals muss zwischen 59% und 69% des Rohrdurchmessers beim Zündloch betragen.
- 4.3 **Mündungskopf:** Der grösste vorderste Rohrdurchmesser am Mündungskopfes der Kanone darf 80% des grössten hintersten Rohrdurchmessers des Bodenrings nicht überschreiten.
- 4.4 **Die Zapfen, Höhenposition:** Die Zapfenachse muss sich nach historischem Vorbild immer zwischen der Seelenachse und der unteren Seelenwand befinden.



- 4.5 **Die Zapfen, Längenposition:** Die Positionierung der Zapfenachse relativ zur Geschützlänge soll ein Übergewicht des hinteren Teil des Rohres von 5-13% des Rohrgewichts verursachen. Dieses Übergewicht ist erreicht mit einer Positionierung der Zapfen zwischen 58% bis 62% der Seelenlänge von der Mündung her gemessen.
- 4.6 **Zapfen Dimensionen:** Die Zapfen haben einen Durchmesser von 30% bis 35% des Rohrdurchmessers beim Zündloch. Die Länge der Zapfen muss zwischen 35% und 45% des gleichen Rohrdurchmessers betragen.
- 4.7 Die Geschützrohre dürfen keine Details aufweisen die offensichtlich nicht historisch sind, (Kreuzschlitz-Schrauben, Flügelmuttern, etc.)
- 4.8 **Ausnahmen:** Die Konstruktion der 'Putzschraube' kann auch in geschlossener Position offensichtlich und bemerkbar sein.
- 4.9 Als Vorbild-Nachweis für Klasse 2 soweit vorhanden, genügen Zeichnungen, Bilder und Fotos ohne Dimensionen und technische Details.
- 4.10 Geschützmodelle welche nicht in allen Punkten die Spezifikationen von Klasse 2 erfüllen, werden automatisch als Klasse 3 zertifiziert.
- 5.0 **Klasse 3, (Feuerrohre):**
Diese Klasse umfasst alle Feuerrohre oder Büchsen auf Artillerielafetten welche den Anforderungen von Klasse 1 & 2 nicht genügen. Diese Rohre erfüllen die ballistische Voraussetzungen einer "Kanone" ohne die typischen Merkmale und Proportionen von historischen Kanonen zu haben.
- 5.1 Die Rohre unterliegen nur den "Allgemeinen technische Spezifikationen".
- 5.2 Die Länge der Seele muss mindestens 15 Kaliber erreichen und die Seele muss über ihre gesamte Länge zylindrisch gebohrt sein.
- 5.3 Die Rohre dieser Klasse brauchen keinen Vorbildnachweis.
- 5.4 Geschütze welche die Minimal-Anforderungen der "Allgemeinen technischen Spezifikationen", § 2.3 bis 2.7 oder Klasse 3 nicht erfüllen, müssen aus Sicherheitsgründen disqualifiziert werden.

Lafetten:

Die Lafette bestimmt üblicherweise den Verwendungszweck des Geschützrohres. Unterschiedlich konstruiert Lafetten und Improvisationen im gleichen Dienst, Land und Zeitperioden sind historisch belegt.

- 6.1 Das Geschützrohr muss auf einer artgerechten Lafette eines klar erkennbaren historischen Verwendungszweckes montiert sein wie Schiffslafette, Feldlafette, Festungslafette, Rahmenlafette mit Rahmen (Rutsche), etc.
- 6.2 Die Konstruktion der Lafette soll einem historischen Vorbild entsprechen oder ähnlich sehen. Im Zweifelsfall ist ein Vorbildnachweis zu Lasten des Kanoniers zu erbringen.
- 6.3 Die Lafetten von Klasse 1 & 2 dürfen keine Details oder Konstruktion aufweisen die offensichtlich nicht historisch sind.
- 6.4 Die Lafetten aller Klassen dürfen keine sichtbaren Plastik oder Sperrholz Teile, eiserne Radspeichen, etc. aufweisen.
- 6.5 Die Räder sind Teil einer artgerechten Lafette und müssen einen historisch korrekten Rücklauf des feuernenden Geschützes ermöglichen. Analog müssen die verschiedenen Rahmen-Lafetten auf allen Typen von Rahmen bei der Schusslösung funktionsgerecht zurück rutschen.

- 13.2 Die Anwesenheit von offenem Schwarzpulver in allen drei Linien ist strengstens verboten. Verschüttetes Schwarzpulver muss sofort nass und gründlich aufgewischt werden.
- 13.3 In der Geschützstellung darf sich nur zeitgerecht die Ladung zum nächsten Schuss befinden. Diese Ladung soll nicht deponiert werden sondern befindet sich üblicherweise in Bewegung auf dem Weg von der geschlossenen Munitionskiste zur Mündung des Geschützes.
- 13.4 Die Ladung muss auf diesem Ladeweg vor Funkenflug geschützt bleiben und glimmende Lunten müssen sich in sicherer Distanz vom Ladeweg befinden.
- 13.5 Die Bereitschaftsmunition in der Munitionskiste ist auf das Minimum des momentanen, geplanten Feuers beschränkt und muss jederzeit sicher verschlossen sein.
- 13.6 Vorgefertigte artuschen müssen jederzeit in einer Munitionskiste mit geschlossenem Deckel aufbewahrt werden. Vorbereitete Ladungen in individuell verschlossenen Behältnissen gelten als Munitionskiste.
- 13.7 Alle übrigen mitgeführten Ladungen und Ausrüstung von Geschützen und Kanonieren müssen verschlossen und gesichert in der dritten Linie, gut ausserhalb der Gefahren von Linie 1 & 2 aufbewahrt werden.
- 13.8 Im Raum zwischen Linie 1 & 2 dürfen sich während des Feuems nur Kanoniere und autorisierte Hilfs-Kanoniere befinden.
- 13.9 Geschütze dürfen nicht geladen ins Schützenhaus gebracht werden und nur ungeladene Geschütze dürfen unbeaufsichtigt in Feuerstellung verbleiben.

Stellungsbezug

- 14.1 Die Bereitstellung des Geschützes in Schussposition muss ein historisch korrektes und funktionsgerechtes Geschützverhalten ermöglichen. Zu diesem Zweck muss sich der Lafettenschwanz bei der Schusslösung mindestens 15 cm vor der Stoppleiste des Tisches befinden.
- 14.2 Das Fixieren oder Festsetzen der Lafette auf dem Tisch oder gegen die Stoppleiste ist ausdrücklich untersagt.
- 14.3 Das historisch korrekte, temporäre markieren von Rad- und Lafetten-Position auf dem Schiessstisch ist ausdrücklich erlaubt. Der Kanonier ist verpflichtet beim Räumen seiner Stellung einen sauberen Schiessstisch ohne Markierungen zu hinterlassen.

Handhabung

- 15.1 Das Laden und Reinigen der Geschütze geschieht soweit zweckmässig nach historischem Vorbild.
- 15.2 Die Verwendung von nicht-biologischen Ladebestandteilen wie Plastik, Aluminiumfolie, usw., zum Beispiel als Vorschlag, ist untersagt.
- 15.3 Die Konstruktion der Ladegeräte und Hilfsmittel zum Reinigen des Rohres liegen im praktischen Ermessen des Kanoniers.
- 15.4 Gemäss historischem Vorbild muss das Zündloch beim Wischen des Laufs mit dem Finger 'gestoppt' (luftdicht verschlossen) werden.
- 15.5 Das Rohr muss nach jedem Schuss gemäss historischem Vorbild mit einem nassen Wischer ausgewischt werden.
- 15.6 Das Laden des Geschützes beginnt ausschliesslich nach dem Kommando 'Feuer frei' des Stückmeisters. Mit dem Kommando 'Ende Feuer' müssen alle Geschütze leer, entladen und nass ausgewischt in der Feuerstellung stehen.

Wettkampf - Disziplinen

- 10.1 Das normale Wettschiessen besteht nach Stellungenbezug und dem 'Feuer frei' Kommando aus 6 Schuss in 30 Minuten, einschliesslich laden und reinigen. Die fünf besten Treffer werden bewertet. Bei massivem Zündversagen ist der Stückmeister ermächtigt die Schiesszeit für das betroffene Geschütz um max. 5 Minuten zu verlängern. Nach max. 35 Minuten ist das Geschütz mit Verlust des Startgeldes vom laufenden Wettkampf disqualifiziert.
- 10.2 **Disziplin A:** Die Schussdistanz für Disziplin "A" beträgt 50 Meter.
- 10.3 **Disziplin B:** Die Schussdistanz für Disziplin "B" beträgt 25 Meter.
- 10.4 **Zusätzliche Disziplinen** mit unterschiedlicher Schusszahl, Schussweiten oder Scheiben, unterliegen im Rahmen der SMKV Richtlinien der Entscheidung des Vorstandes und Veranstalters. Über die besonderen Details zusätzlicher Disziplinen muss spätestens mit den Einladungen informiert werden.
- 10.5 Jede Kanone jeder Klasse gemäss SMKV Richtlinien, ist nach dem Willen des Kanoniers in allen Disziplinen teilnahmeberechtigt. Ein lockern der Richtlinien oder Schiessbedingungen für 'benachteiligte' Kanonen ist unzulässig.

Teilnahme Berechtigung

- 11.1 An Schweizermeisterschafts-Wettkämpfen sind nur Mitglieder des SMKV Teilnahme- und Auszeichnungsberechtigt.
- 11.2 Kanoniere ohne Mitgliedschaft des SMKV die zur Schweizermeisterschaft erscheinen, stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag und bezahlen ihren Jahresbeitrag vor dem Wettkampf am Platz. Sie sind damit Vollmitglieder der SMKV für ein Kalenderjahr mit allen Rechten und Pflichten und bezahlen zusätzlich das gleiche Startgeld wie alle andern Mitglieder.
- 11.3 Die Geschütze von neuen Mitgliedern werden vom Stückmeister oder Waffenkontrolle auf gravierende Sicherheitsmängel geprüft und provisorisch der entsprechenden Klasse zugeteilt.

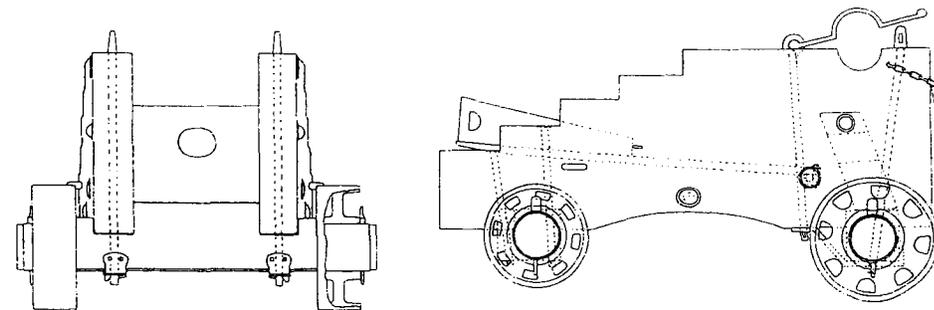
Zielscheiben

- 12.1 Als Scheibenmaterial für übliche Wettschiessen dienen die offiziellen SMKV Scheiben.
- 12.2 Für alle Teilnehmer in beiden Disziplinen gilt die Zentrumswertung gemäss Richtlinien und Praxis des VSV.

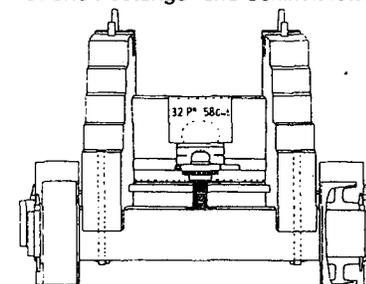
Sicherheit und Praxis in der Batterie

Sicherheit hat eine disziplinierte Ordnung in der Batterie als Grundlage. Sie umfasst die 1. Linie der Geschützstellung, dahinter in Reichweite die 2. Linie mit der Munitionskiste und noch weiter dahinter die 3. Linie mit allen übrigen Vorräte und Ausrüstung für Geschütze und Kanoniere.

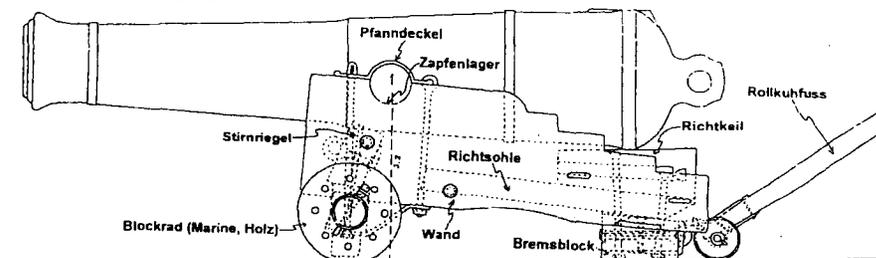
- 13.1 Diese drei Linien müssen jederzeit klar getrennt und die betreffenden Sicherheitsbestimmungen strikte beachtet werden.



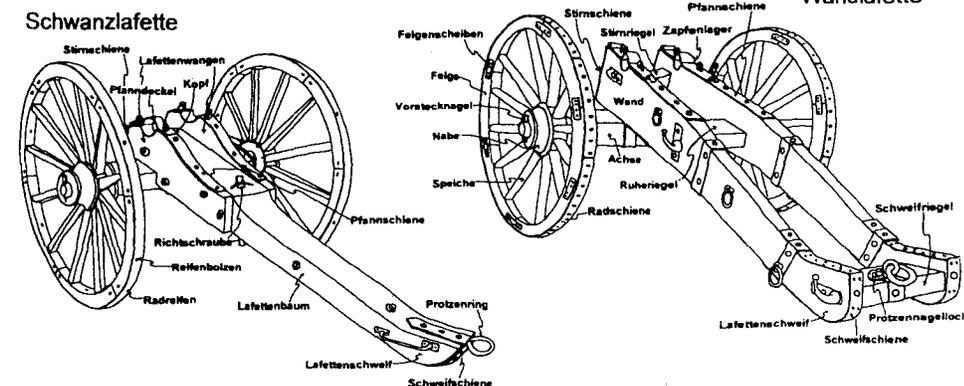
Offene Festungs- und Schiffslafette



Offene Bremsblock-Lafette



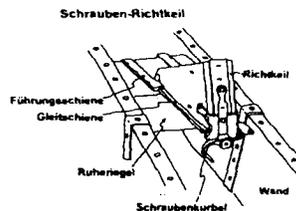
Schwanzlafette



Wandlafette

- 6.6 Die Lafette aller Klassen muss mit allen tragenden Rädern und Lafettenschwanz auf dem Grund oder Schiessstisch aufliegen.
- 6.7 Die grösste Spurenbreite der Lafetten aller Klassen, gemessen zwischen den Aussenseiten der Räder am Boden, darf 490 mm nicht überschreiten.
- 6.8 Die Zapfenlager der Lafetten von Klasse 1 & 2 müssen ein Drehen der Zapfen des schussbereiten Rohres ohne Widerstand bei jeder Elevation ermöglichen.
- 6.9 Die Zapfenstirn bei Klasse 1 & 2 soll etwa bündig sein mit der Aussenseite der Lafettenwand auf beiden Seiten.

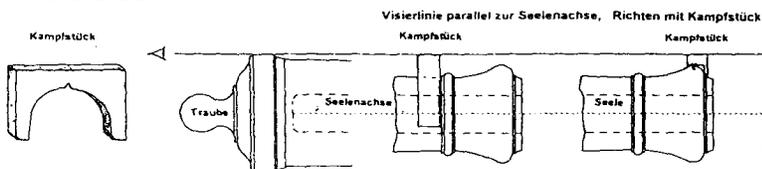
- 6.10 Das Erhöhungsmittel aller Lafetten soll einem historischen Vorbild entsprechen und besteht wahlweise mit oder ohne Richtsohle, aus einem Richtkeil, Schrauben-Richtkeil oder einer Richtschraube (Spindel).



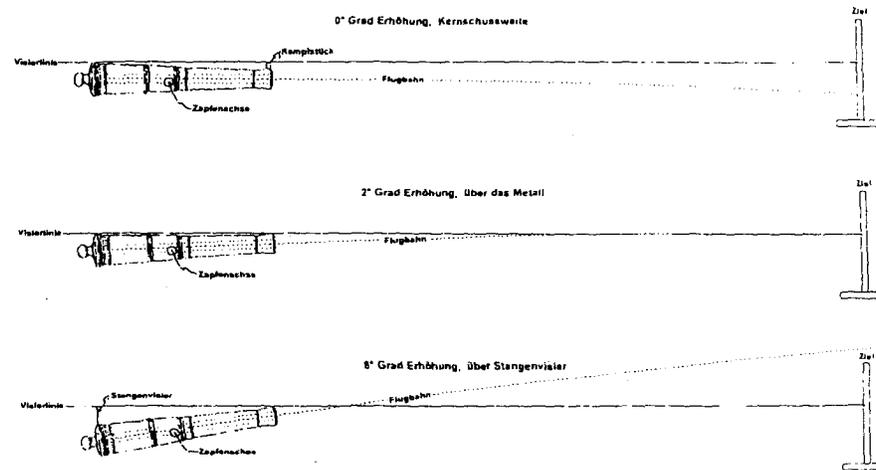
- 6.11 Der Auflagepunkt aller Erhöhungsmittel, mit oder ohne Richtsohle, muss sich in jedem Fall unter dem Bodenring befinden. Bei leichten Feldgeschützen kann die Elevationschraube historisch korrekt am Traubenhals befestigt sein.
- 6.12 **Prämierung:** Die technische Kommission kann jährlich Lafetten der Klasse 1 & 2 zur Prämierung der besten nach Original-Plänen gefertigten Lafette mit dazu gehörenden Elevations-Mechanismen durch die Generalversammlung vorschlagen. Die Lafetten unterliegen den gleichen Kriterien und Vorbildnachweis wie die Geschütze von Klasse 1.

Zielhilfen

- 7.1 Historische Geschütze haben grundsätzlich keine Visiere.
- 7.2 Die **Visierlinie** befindet sich üblicherweise zwischen dem grössten, hinteren Rohrdurchmesser (Bodenring) und dem grössten vorderen Rohrdurchmesser (Mündungskopf) und dient ausschliesslich zur Seitenrichtung. Sie ist auch bekannt als die Linie über das Metall und darf nicht durchbrochen werden.
- 7.3 Die **temporäre Markierung** der Seelenachse mit Kreide, etc. als Seitenricht- und Höhenricht-Markierung oben und seitlich auf dem Bodenring und Mündungskopf, ist bei alle Klassen ausdrücklich erlaubt.
- 7.4 **Permanente Markierungen**, wie Kimme, 'V'- förmige Kerbe und Korn zur Seiten- oder Höhenrichtung sind nur in Klasse 1 erlaubt. Sie müssen dem Original entsprechen und sind unzulässig wenn sie beim Original fehlen.
- 7.5 **'Stangenvisiere'**, gemäss historischem Vorbild eines spezifischen Originals sind nur in Klasse 1 wahlweise erlaubt.
- 7.6 "Kampfstücke" zum alleinigen Zweck der Höhenrichtung und von eigener Konstruktion, sind für alle Klassen erlaubt.



Richtaufbau



- 7.7 **Zielhilfen:** Jegliche Zielhilfen mit Ausnahme der festgelegten Markierungen oder Kampf stück und insbesondere das Befestigen von Ziel- oder Sehhilfsmittel am Geschütz, ist in Klasse 1 & 2 ausdrücklich untersagt.
- 7.8 **Sehhilfen:** Persönliche Sehhilfen wie Brille, Schiessbrillen und Diopterscheibe sind für die Kanoniere aller Klassen gestattet.

Wettkampf

- 8.1 **Organisation:** Der Veranstalter stellt solide Schiessstische von etwa 150 cm Länge und mindestens 50 cm breite zur Verfügung die mit einer starken, über die Tischfläche hinausragende Stoppleiste am hinteren Ende versehen sind.
- 8.2 Es gilt der übliche Grundsatz bei Wettkämpfen: 'Wer zuerst kommt, schiesst zuerst'.
- 8.3 Die bevorzugte Schiesszeit von angemeldeten Kanonieren ist von den Organisatoren zu berücksichtigen sofern die betreffenden Kanoniere rechtzeitig erscheinen. Wenn nicht, werden sie im nächsten Feuer eingeteilt.
- 8.4 Die Geschütze aller Klassen können gleichzeitig die gleiche Schiessdisziplin schiessen.

Klassen-Zertifikat:

- 9.1 Die Klassen-Zertifizierung bezieht sich auf ein spezifisches Geschütz und muss in allen erwähnten Details mit dem Geschütz übereinstimmen.
- 9.2 Alle vorhandenen und verwendeten Geschützmodelle sollten gemäss diesen Richtlinien baldmöglichst zertifiziert sein.
- 9.3 Neu gebaute Geschütze von registrierten Mitgliedern sollen vor dem ersten Wettkampf geprüft und zertifiziert sein.
- 9.4 Änderungen an zertifizierten Geschützen müssen im Klassen-Zertifikat durch die technische Kommission nachgetragen werden.